

ZH_OBERGERICHT SB180301 vom 20. November 2019

ZH Obergericht, 2019-11-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB180301

FR: ZH_OBERGERICHT SB180301 du 20 novembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT SB180301 del 20 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Dietikon vom 22. Februar 2018 (Urk. 60) wurde der Beschuldigte der Vergewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, der sexuellen Nötigung im Sinne von Art. 189 Abs. 1 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB schuldig gesprochen. Im Übrigen wurde der Beschuldigte als einer weiteren strafbaren Handlung nicht schuldig erachtet und diesbezüglich freigesprochen. Das Bezirksgericht Dietikon bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, wovon 62 Tage durch Haft erstanden wurden. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt. Dem Beschuldigten wurde im Sinne von Art. 94 StGB für die Dauer der Probezeit die Weisung erteilt, sich einer ärztlichen Behandlung der diagnostizierten paranoiden Schizophrenie zu unterziehen. Es wurde ferner davon Vormerken genommen, dass sich der Beschuldigte bereits in therapeutischer Behandlung (bei Frau Dr. C._____, ... [Adresse]) befinde. Dem Beschuldigten wurde überdies im Sinne von Art. 67b Abs. 2 lit. a StGB für die Dauer der Probezeit untersagt, mit der Privatklägerin in irgendeiner Weise (persönlich, telefonisch, schriftlich, SMS, Mail etc.) direkt oder über Drittpersonen Kontakt aufzunehmen. Weiter wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin Fr. 10'000.– zuzüglich 5 % Zins ab 4. Dezember 2015 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen. Der Verteidiger wurde für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse mit Fr. 17'773.40 (inkl. Barauslagen und 8 % bzw. 7,7 % MwSt.) entschädigt. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin wurde für ihre Aufwendungen mit Fr. 12'167.– (inkl. Barauslagen und 8 % bzw. 7,7 % MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der

- 6 - Privatklägerschaft, wurden dem Beschuldigten auferlegt, jedoch sofort und definitiv abgeschrieben. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sowie der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft wurden unter dem Vorbehalt einer Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO auf die Gerichtskasse genommen.

E. 1.1

Das Gericht konnte sich anhand der Visionierung zweier sehr umfassend und gründlich durchgeführter Einvernahmen der Privatklägerin (vor Staatsanwaltschaft: Urk. 3/6 sowie vor Vorinstanz: Urk. 73 bzw. 74; Protokolle: Urk. 3/4 bzw. Urk. 51) ein konzises Bild über diese verschaffen. Daneben steht die polizeiliche Einvernahme vom 5. Dezember 2015 zur Verfügung, um die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin einer genauen Prüfung zu unterziehen. Schliesslich wurde die Privatklägerin auch noch im Rahmen der

fortgesetzten Berufungsverhandlung vom 20. November 2019 durch das erkennende Gericht befragt (Prot. II S. 70 ff.).

E. 1.2

Als allgemeiner Eindruck ist festzuhalten, dass sich die Privatklägerin durch ein zurückhaltendes Aussageverhalten auszeichnet. Sie räumt auch ein, wenn sie

- 24 - sich – insbesondere in den späteren Befragungen – nicht mehr genau zu erinnern vermag. Abgesehen davon trifft sie klare Aussagen, welche in kurze Sätze gefasst werden und keine unnötigen Ausschmückungen oder Ausschweifungen enthalten. Eine gewisse Gefühls- und Detailarmut lässt sich ihren Aussagen nicht absprechen, erscheinen ihre Schilderungen doch vielfach eher wie von aussen als von innen heraus beschrieben, was doch eher erstaunlich erscheint. Andererseits ist zu beachten, dass es sich um ein schamhaftes Thema handelte, über welches die Privatklägerin Aussagen zu treffen hatte. Auch ist offensichtlich, dass der Redefluss der Privatklägerin insbesondere anlässlich der staatsanwaltlichen Einvernahme sehr häufig durch die befragende Staatsanwältin unterbrochen wurde, um die – erstaunlich langsam erfolgende – Protokollierung der Aussagen der Privatklägerin zu ermöglichen. Ferner war auch die Übersetzung der Aussagen der Privatklägerin auf Deutsch ihrem Redefluss und der Möglichkeit, ihrer Emotionalität Ausdruck zu verleihen, klarerweise nicht förderlich. Vielmehr wurde sie anlässlich ihrer Aussagen unterbrochen, was offenbar auch den Detailgrad ihrer nachfolgenden Antworten prägte. Diese Umstände vermögen die Detailarmut und die unterbliebene Emotionalität der Ausführungen der Privatklägerin zu einem gewissen Teil zu erklären.

E. 1.3

Auffällig erscheint, dass aus der staatsanwaltlichen Einvernahme klar hervorgeht, dass die Rechtsvertreterin der Privatklägerin darauf drängte, dass die Erklärungen der Privatklägerin nicht als Desinteresse an einer Strafverfolgung des Beschuldigten zu verstehen seien. Seitens der Privatklägerin wurde damals nämlich unmissverständlich und glaubhaft zum Ausdruck gebracht, dass ein Gerichtsverfahren gegen den Beschuldigten für sie nicht unabdingbar sei ("Muss das sein, dass das Verfahren vor Gericht geht?" 3:48:00; aus der Videoaufnahme klarer erkennbar als aus dem Protokoll: Urk. 3/4 S. 29 Frage 228). Diese an den Tag gelegte und als sehr glaubhaft einzustufende Zurückhaltung zeigt auf, dass die damaligen, den Beschuldigten belastenden Ausführungen von einer nicht unbedeutlichen Ambivalenz auf Seiten der Privatklägerin geprägt waren, ob die Strafverfolgung ihres Ehemannes weiterverfolgt werden soll oder nicht. Diese differenzierte Anschauungsweise der Privatklägerin spricht grundsätzlich für die Glaubhaftigkeit auch ihrer übrigen Aussagen.

- 25 -

E. 1.4

Im Übrigen ist denn auch festzustellen, dass die Ausführungen der Privatklägerin im Kern mehrheitlich konstant und widerspruchsfrei erfolgten, sie die Geschehnisse regelmässig differenziert beschrieb und den Beschuldigten lediglich zurückhaltend und nicht unnötig zu belasten scheint. Auf ihre konkreten Aussagen ist im Nachstehenden näher einzugehen. 2. Aussagen der Privatklägerin - Sachverhaltskomplex Vergewaltigung / sexuelle Nötigung / Drohung

E. 2

Zwei Tage davor wurde eine Kopie der Berufungserklärung des Beschuldigten der Staatsanwaltschaft sowie der Privatklägerschaft zugestellt und jeweils Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 66).

E. 2.1

So sagte die Privatklägerin – wie seitens der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 60 E. II.2.3.2.) – konstant aus, der Beschuldigte habe am Morgen des 4. Dezember 2015 gesagt, dass er Sex mit ihr haben wolle. Da sie sich aber schlecht gefühlt und ihre Tage gehabt habe, habe sie dies abgelehnt. Daraufhin sei der Beschuldigte aggressiv und wütend geworden, habe die Privatklägerin an den Händen in das Schlafzimmer gezogen, auf das Bett gestossen und sei gegen ihren Willen vaginal "ein wenig" in sie eingedrungen, obwohl sie in diesem Zeitpunkt einen Tampon getragen habe (Urk. 3/1 S. 3 Fragen 18 f., 70 u. 78; Urk. 3/4 S. 5 ff. Frage 16 ff., 43 ff. und 53; Urk. 51 S. 4; Prot. II S. 73 ff.). Die in diesem Zusammenhang erfolgte Aussage der Privatklägerin, dass ihr das Eindringen des Beschuldigten auch aufgrund des eingeführten Tampons weh getan habe (Urk. 3/1 S. 4 Frage 27 f.; Urk. 3/4 S. 9 f. Fragen 47 und 55; Prot. II S. 74), ist – mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. II.2.3.2.) – als lebensnah einzustufen. Auch die weiteren Schilderungen der Privatklägerin sind mehrheitlich anschaulich und im Kern konstant. So habe der Beschuldigte hernach den Tampon aus ihrer Scheide entfernt und im Bad weggeworfen, sei zurückgekehrt, habe sie wieder auf das Bett gestossen und sei erneut vaginal eingedrungen. Nach kurzer Zeit habe der Beschuldigte sie, die Privatklägerin, gedreht und versucht, es "anal mit ihr zu machen", habe dabei aber nicht, bzw. nur ganz wenig, in sie eindringen können (Urk. 3/1 S. 3 ff. Fragen 20 und 39; Urk. 3/4 S. 6 ff. Fragen 17, 61 ff. und 88; Urk. 51 S. 6 ff.; Prot. II S. 74 f.). Einheitlich legte die Privatklägerin dar, wie sie versucht habe, sich zu wehren und den Beschuldigten von sich wegzustossen, was ihr jedoch nicht gelungen sei, da

- 26 - der Beschuldigte ihre Hände nach unten gedrückt und sie geohrfeigt habe. Auch wirkt ihre mehrheitlich vorgebrachte Schilderung, wonach sie versucht habe, das Zimmer zu verlassen, als der Beschuldigte den Tampon in die Toilette gebracht habe, sie dabei jedoch von diesem daran gehindert worden sei (Urk. 3/1 S. 3 ff. Fragen 19, 26 u. 49 ff.; Urk. 3/4 Fragen 17, 21 ff., 49 f., 60, 66, 74 ff.; Urk. 51 S. 5 ff.) nachvollziehbar und überzeugend. Ebenso schilderte die Privatklägerin gleichbleibend, wie sie geweint, geschrien und dem Beschuldigten gegenüber gesagt habe, dass sie Schmerzen habe (Urk. 3/1 S. 3 Fragen 19 f. und 38; Urk. 3/4 Fragen 17, 80 ff.; Urk. 51 S. 6 f.; Prot. II S. 75). Auch die Vorgeschichte zum angeklagten Vorfall schilderte die Privatklägerin gleichbleibend. Aufgrund ihrer diesbezüglichen Schilderungen erscheinen die damals herrschende Stimmung des Beschuldigten, der Privatklägerin und auch die zwischen ihnen beiden bestehende Spannung bildhaft und lebensnah: Der Beschuldigte sei damals aufgewacht und schlecht gelaunt gewesen, habe ihr gesagt, dass sie ihm Frühstück machen müsse und habe, um sie zu wecken und seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, Wasser über ihr Gesicht gespritzt. Nach dem Frühstück habe er ihr gesagt, dass er Sex wolle, was sie abgelehnt habe (Urk. 3/1 S. 3 Frage 18; Urk. 3/4 S. 5; Urk. 51 S. 4; Prot. II S. 73 f.). Eindeutlich ist auch die Schilderung der Privatklägerin hinsichtlich des sich beim Beschuldigten einstellenden Stimmungswandels und ihrer Perzeption desselben: So sei das Verhalten des Beschuldigten an jenem Morgen sehr seltsam gewesen, sie habe es kaum einordnen können. Er habe

versucht, sie zu küssen. In dem Moment habe sie sich nicht wohl gefühlt, sie habe das nicht gewollt. Sie habe ihre Tage gehabt und sich schlecht gefühlt, woraufhin der Beschuldigte sehr wütend geworden sei (Urk. 51 S. 4). Ferner ist festzustellen, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht übermässig belastet, was sich insbesondere an der beschriebenen Dauer der Übergriffe festmachen lässt: So habe der Geschlechtsverkehr nach der Entfernung des Tampons etwa ein bis zwei Minuten, und auch der Versuch des Beschuldigten, anal in die Privatklägerin einzudringen, habe nicht so lange gedauert bzw. habe er den Penis nur ganz wenig, da es nicht gegangen sei, bzw. ein bisschen eingeführt

- 27 - bzw. sei es nicht gegangen (Urk. 3/1 S. 5 Frage 39; Urk. 3/4 S. 11 ff. Fragen 67 und 104; Urk. 51 S. 10). Ausserdem sagte sie auch aus, der Beschuldigte habe beim analen Eindringen keine Gewalt angewandt (Urk. 3/4 S. 15 Frage 106), woran sich ebenfalls zeigt, dass die Privatklägerin den Beschuldigten nicht übermässig belastet. Auch wenn die Privatklägerin teilweise geltend machte, auch früher nicht immer mit dem Vollzug des Geschlechtsverkehrs einverstanden gewesen zu sein (Urk. 3/1 S. 8 f. Fragen 70 ff.), vermag dies die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen nicht zu erschüttern, ist es in einer Partnerschaft doch nachvollziehbar, dass die beteiligten Personen den Geschlechtsverkehr nicht stets gleichzeitig wollen und oftmals ein Einlenken des einen oder anderen schliesslich zu einem einvernehmlichen Geschlechtsakt führt. Ausserdem präzisierte die Privatklägerin hernach auch, dass der Beschuldigte vor dem hier zu würdigenden Vorfall weder Gewalt angewandt noch sie bedroht oder unter Druck gesetzt habe (Urk. 3/4 S. 11 f. Fragen 71 f. u. 189 ff.). Konstant und einheitlich führte die Privatklägerin zudem auch aus, dass der Beschuldigte ihr nach den sexuellen Übergriffen gesagt habe, dass er sie nicht mehr sehen möchte, wenn er nach Hause komme, ansonsten er sie schlagen und töten werde, woraufhin sie grosse Angst gehabt habe, weil sie befürchtet habe, dass er sie schlagen werde, wenn er von der Arbeit heimkehre (Urk. 3/1 S. 3 Frage 19; Urk. 3/4 S. 18 f. Fragen 133 ff.; Urk. 51 S. 5). Die Einschätzung der Vorinstanz (vgl. Urk. 60 E. II.2.6.), dass die Glaubhaftigkeit ihrer Schilderungen letztlich auch durch den Umstand, dass die Privatklägerin die Wohnung hernach dann tatsächlich auch verlassen hat, untermauert werde (Urk. 3/4 S. 29 ff. Fragen 230 ff.), erweist sich als zutreffend. Nichtsdestotrotz kann diese Aussage der Privatklägerin auch auf ein mögliches Motiv für eine Falschbelastung des Beschuldigten hinweisen, liefe die Privatklägerin bei einer Trennung vom Beschuldigten doch Gefahr, ihren Aufenthaltstitel in der Schweiz zu verlieren (s. dazu auch vorstehend unter E. E.3.3.).

- 28 -

E. 2.2

Der Verteidigung (Urk. 44 S. 5 ff.; Urk. 99 S. 8 f.) ist aber beizupflichten, dass die Ausführungen der Privatklägerin auch erhebliche Inkonsistenzen und Widersprüche aufweisen:

E. 2.3

So bestehen widersprüchliche Aussagen der Privatklägerin über die Nutzung eines Kondoms durch den Beschuldigten: Während sie in den tatnäheren Einvernahmen geltend machte, der Beschuldigte sei ohne Kondom in sie eingedrungen (Urk. 3/1 S. 3 ff. Fragen 19 ff.; Urk. 3/4 S. 16 f. Frage 121), brachte sie anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung erstmals neu vor, er habe sich, soweit sie sich erinnern könne, ein Kondom übergezogen (Urk. 51 S. 6 ff.). Diese Darstellung, dass durch den Beschuldigten ein Kondom verwendet wurde, gab die Privatklägerin auch anlässlich der

Berufungsverhandlung zu Protokoll (Prot. II S. 74 u. 96). Die in diesem Punkt uneinheitlichen Aussagen der Privatklägerin lassen nicht unbeträchtliche Zweifel an ihrer Darstellung aufkommen. Die Erklärung ihrer Rechtsbeiständin, wonach der Beschuldigte zuerst ohne Kondom und hernach – nach Entfernung des Kondoms und neu in Kenntnis um die Blutung der Privatklägerin – mit Kondom in sie eingedrungen sei, weshalb letztlich beide Darstellungen durch die Privatklägerin – Geschlechtsverkehr mit und ohne Kondom – zutreffend seien (Prot. II S. 163), überzeugt nicht, weil die Nutzung eines Kondoms hinsichtlich der Beurteilung des Kerngeschehens einen wesentlichen Punkt beschlägt und in den Einvernahmen der Privatklägerin davon lange keine Rede war. Ihre entsprechenden Aussagen lassen deshalb nicht unbeträchtliche Zweifel auch am Gehalt ihrer übrigen Ausführungen aufkommen.

E. 2.4

Ein weiterer Widerspruch im Aussageverhalten der Privatklägerin wird seitens der Verteidigung in Bezug auf den Beginn ihres Weinens geltend gemacht (Urk. 44 S. 6). Tatsächlich ist festzustellen, dass die Privatklägerin anlässlich der polizeilichen Befragung schilderte, sie habe bereits geweint, als der Beschuldigte den Tampon die Toilette hinuntergespült habe (Urk. 3/1 S. 3 Frage 19), demgegenüber sie in der staatsanwaltlichen Einvernahme aussagte, zu weinen anfangen zu haben, als der Beschuldigte versucht habe, anal in sie einzudringen (Urk. 3/4 S. 6 Frage 17), was sie später jedoch wieder relativierte, indem sie ausführte, sie habe bereits als Reaktion auf den Schlag des Beschuldigten geweint

- 29 - (Urk. 3/4 S. 12 Frage 80) bzw. dass sie während des inkriminierten Vorfalls viel geweint habe (Urk. 51 S. 7; Prot. II S. 75). Zwar beschlägt der Beginn des Weinens nicht das Kerngeschehen (so die Vorinstanz: Urk. 60 E. II.2.3.4.), doch erscheinen diese Inkonsistenzen im Aussageverhalten der Privatklägerin immerhin auffällig.

E. 2.5

Widersprüche im Aussageverhalten der Privatklägerin sind auch hinsichtlich der Anzahl der Schläge bzw. Ohrfeigen des Beschuldigten auszumachen: So sprach die Privatklägerin zuerst von zwei Ohrfeigen (Urk. 3/1 S. 6 Frage 50), hernach ist demgegenüber lediglich von einem Schlag mit der flachen Hand die Rede (Urk. 3/4 S. 7 Fragen 22 ff. und 75 ff.; Urk. 51 S. 5), bevor wiederum eine Mehrzahl an Tätlichkeiten thematisiert wurde und mehrere Ohrfeigen erwähnt wurden (Prot. II S. 74), was sie später in derselben Einvernahme wiederum relativierte, indem sie angab, die Anzahl nicht mehr genau zu wissen und sich lediglich an eine Ohrfeige gut zu erinnern vermöge (Prot. II S. 84). Auch diese Inkonsistenzen in den Aussagen der Privatklägerin lassen – im Ergebnis einhergehend mit der Auffassung der Verteidigung (Urk. 44 S. 5 f.; Urk. 99 S. 9) – aufhorchen und an der Glaubhaftigkeit der Ausführungen der Privatklägerin zweifeln.

E. 2.6

Eine weitere Inkonsistenz betrifft die Ausführungen der Privatklägerin in Bezug auf die Entsorgung des Tampons: Während sie zuerst ausführte, der Beschuldigte habe den Tampon sofort in der Toilette entsorgt (Urk. 3/1 S. 3 Frage 19; Urk. 3/4 S. 6 Frage 17), soll er ihn später (vorerst) auf die Seite gelegt haben (Urk. 51 S. 4). Anlässlich des Berufungsverfahrens führte die Privatklägerin aus, der Beschuldigte habe den Tampon "auf die Seite geschmissen", bevor er ins Badezimmer ging und ihn in der Toilette entsorgt habe (Prot. II S. 74 f.). Auch wenn dieser Widerspruch in den Schilderungen der

Privatklägerin letztlich nicht das Kerngeschehen beschlägt, lässt er sich nicht ohne Weiteres plausibel erklären.

E. 2.7

Einhergehend mit der Auffassung der Verteidigung (Prot. II S. 159) erscheint ferner auffällig, dass die Privatklägerin anlässlich der Berufungsverhandlung aussagte, dass sie den Ehering im Anschluss an den Vorfall selber hingelegt habe, weil für sie die Grenze schon länger überschritten gewesen sei (Prot. II S. 93), demgegenüber sie davor noch ausgesagt hatte, dass der Beschuldigte

- 30 - von ihr verlangt habe, den Ehering auf den Tisch zu legen und ihr gesagt habe, sie sei jetzt befreit, nicht mehr seine Frau und dürfe gehen (Urk. 3/4 S. 6). Abgesehen davon, dass sich diese beiden Sachdarstellungen der Privatklägerin – entgegen der Ansicht ihrer Rechtsvertreterin (Prot. II S. 163 f.) – als widersprüchlich erweisen, gibt ihre tatnähere Aussage Hinweise auf eine mögliche Motivlage der Privatklägerin, weil dadurch seitens des Beschuldigten offensichtlich einseitig ein Schlussstrich unter ihre Beziehung gezogen wurde (s. dazu auch vorstehend unter E. F.2.1. und E.3.3.).

E. 2.8

Die Verteidigung bringt weiter vor, dass die Privatklägerin keine gravierenden Verletzungen aufwies, weshalb sie gar keine den Beschuldigten mehr belastenden Aussagen hinsichtlich der Verletzung ihrer körperlichen Integrität hätte tätigen können, weshalb sich die Würdigung ihrer Aussagen als glaubhaftes zurückhaltendes Aussageverhalten bei näherem Hinsehen als Trugschluss entpuppen würde (Urk. 44 S. 7). Dem ist – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 60 E. II.2.3.3.) – entgegenzusetzen, dass die Privatklägerin ihre Aussagen ungeachtet des Ergebnisses der körperlichen Untersuchung mit weiteren (auch zeitlich zurückliegenden) physischen Übergriffen, Drohungen oder Ähnlichem hätte aus schmücken können, wenn sie den Beschuldigten wirklich zusätzlich hätte belasten wollen. Das sie dies nicht tat, wirkt sich letztlich zu Gunsten ihrer Darstellung der Geschehnisse aus. Aus der körperlichen Untersuchung der Privatklägerin, welche am 5. Dezember 2015 (32 Stunden nach dem inkriminierten Vorfall) durchgeführt wurde, ergeben sich keine gewichtigen und aufschlussreichen Erkenntnisse (Urk. 4/7): Während am Kopf und am Hals der Privatklägerin damals keine Verletzungen auszumachen waren, wurden drei punktförmige Hautabschürfungen an ihrem rechten Handrücken festgestellt, welche laut den untersuchenden Ärzten hinsichtlich ihrer Entstehung zeitlich mit dem gegenständlichen Ereigniszeitraum vereinbar seien. Die Hautabschürfungen seien Folgen tangentialschürfender Gewalt und könnten beispielsweise durch ein Kratzen mit Fingernägeln durch eigene oder fremde Hand verursacht worden sein (Urk. 4/7 S. 4). Der Umstand, dass in der gynäkologischen Untersuchung keine Verletzungen zutage gefördert wurden, spricht nicht gegen die Darstellung der Privatklägerin, weil entsprechende Verletzungen gemäss den Ärzten bei einer erwachsenen Frau durch

- 31 - die Penetration mit Finger und/oder Penis nicht zwingend entstehen müssten (Urk. 4/7 S. 4). Erkenntnisse, welche die Darstellung der Privatklägerin eindeutig bestätigen würden, ergeben sich aus ihrer körperlichen Untersuchung vom 5. Dezember 2015 allerdings nicht. Auch aus der körperlichen Untersuchung des Beschuldigten durch Ärzte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom 6. Dezember 2015 (Urk. 4/6) lassen sich keine eindeutigen sachdienlichen Hinweise entnehmen: Auch wenn damals – zwischen wenige

Stunden und wenige Tage alte – oberflächliche Hautabschürfungen an der linken Schultervorderseite und ein frischerer Bluterguss an seiner rechten Oberarminnenseite festgestellt wurden (Urk. 4/6 S. 3), wobei die Hautabschürfungen Folge tangential-schürfender Gewalt seien und laut den Ärzten beispielsweise durch Kratzen mit den Fingernägeln durch eigene oder fremde Hand verursacht worden sein könnten (Urk. 4/6 S. 3), lassen sich dadurch keine zwingenden Rückschlüsse auf das angeklagte Geschehen gewinnen.

E. 2.9

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aussagen der Privatklägerin zum Tatgeschehen zwar über weite Strecken plausibel und glaubhaft erscheinen, aber teilweise auch etwas emotionslos und detailarm vorgebracht wurden. Auffällig ist, dass in ihrem Aussageverhalten einige nicht unbeträchtliche Widersprüche auszumachen sind, welche sich letztlich nicht erklären lassen. Insbesondere ihre unterschiedlichen Ausführungen zur Frage, ob der Beschuldigte ein Kondom verwendet habe oder nicht, lassen nicht zu unterdrückende Zweifel an ihrer Darstellung aufkommen. 3. Aussagen des Beschuldigten - Sachverhaltskomplex Vergewaltigung / sexuelle Nötigung / Drohung

E. 3

Seitens der Staatsanwaltschaft wurde daraufhin mit Eingabe vom 13. August 2018 auf Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils verlangt (Urk. 70).

- 7 -

E. 3.1

Seitens der Verteidigung wurde hinsichtlich der Würdigung des Aussageverhaltens des Beschuldigten unter Verweis auf das Psychiatrische Gutachten von Dr. med. E. _____ vom 7. August 2016 (Urk. 6/5 insb. S. 22) vorgebracht, dass dieser persönlichkeits- und krankheitsbedingt Schwierigkeiten habe, Fragen richtig zu erfassen und konkret zu beantworten, weshalb ihm der Umstand, dass er auf Fragen teilweise nicht erwartungsgemäss, abweichend oder ausschweifend antworte, nicht zum Vorwurf gemacht werden könne (Urk. 44 S. 11 f.). Ausserdem

- 32 - ist vorliegend zu beachten, dass der Beschuldigte gemäss Gutachten an einer psychischen Störung in Form einer paranoiden Schizophrenie leidet (Urk. 6/5 S. 33 u. 46 bzw. Urk. 90). Diese Umstände sind vorliegend bei der Würdigung seiner Aussagen zu berücksichtigen.

E. 3.2

Der Beschuldigte hat den Anklagevorwurf konstant bestritten bzw. die Aussage hierzu teilweise verweigert. Detailliertere Angaben zum Anklagevorwurf machte er lediglich anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 26. Februar 2016 (Urk. 2/5) sowie im Rahmen des Berufungsverfahrens (Prot. II S. 26 ff.). Hinsichtlich des Anklagevorwurfs der Vergewaltigung macht der Beschuldigte im Wesentlichen geltend, dass mit der Privatklägerin Vaginalverkehr mit ihrem Einverständnis erfolgt sei (Urk. 2/5 S. 4 ff. Fragen 13 ff.; Prot. II S. 29 ff.), wobei dieser am Abend im Wohnzimmer und nicht am Morgen im Schlafzimmer geschehen sei (Urk. 2/5 S. 10 f. Fragen 48 u. 53; Prot. II S. 27). Der Beschuldigte bestätigte, dass die Privatklägerin die Menstruation hatte (Urk. 2/5 S. 5 Frage 17; Prot. II S. 28) und ein Tampon eingeführt hatte, welchen er vor dem Vaginalverkehr

entfernt gehabt habe (Urk. 2/5 S. 5 f.; Prot. II S. 28). Zuerst sei der Geschlechtsverkehr mit Kondom und später ohne Kondom erfolgt (Urk. 2/5 S. 9 f. Fragen 38 u. 46; Prot. II S. 28), wobei er später vorbrachte, dass er das Präservativ ständig benutzt habe (Prot. II S. 34). Ferner führte er aus, dass er die Privatklägerin so verstanden habe, dass sie ihn nicht ablehne, weshalb er den zweiten Geschlechtsverkehr mit ihr vollzogen habe (Urk. 2/5 S. 12 Frage 61) bzw. dass der damalige Geschlechtsverkehr einvernehmlich gewesen sei (Prot. II S. 29). Mit Bezug auf das damalige Verhalten der Privatklägerin führte der Beschuldigte aus, sie habe nichts gegen sein Streicheln gehabt, da sie zusammen "ein Feeling" gehabt hätten (Urk. 2/5 S. 10 Frage 44). Hernach gab er zu Protokoll, dass die Privatklägerin sich während des Geschlechtsverkehrs zwar gut, aufgrund der Menstruation aber nicht sehr gut verhalten habe, da die Aufmerksamkeit gefehlt habe, welche sie ihm sonst immer geschenkt habe. Auch habe sich der Geschlechtsverkehr damals "absolut schon" von zuvor stattgefundenem Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin unterschieden. So sei eben nicht wie gewöhnlich diese Lust bzw. dieser Biss vorhanden gewesen, er wisse nicht, wie er das sagen solle (Urk. 2/5 S. 11 Fragen 49 ff.). Weil es den Drang von ihr nicht ge-

- 33 - geben habe und er sich nicht abgelehnt gefühlt habe von ihr, habe er es ein zweites Mal machen wollen. Er vermute, die Privatklägerin habe es auch wollen (Urk. 2/5 S. 12 Fragen 57 f.). Später beschrieb der Beschuldigte, dass die Privatklägerin sich gut verhalten und nichts gegen den Vollzug des Geschlechtsverkehrs gesagt habe. Sie sei es auch gewesen, welche aufgrund ihrer Periode das Präservativ geholt habe (Prot. II S. 34). Die vorgeworfene sexuelle Nötigung sei laut dem Beschuldigten nicht passiert (Urk. 2/5 S. 5 Fragen 15 ff.; Prot. II S. 26 f.). Bedroht oder geschlagen habe er die Privatklägerin ausserdem nie (Urk. 2/5 S. 6 Fragen 22 ff.; Prot. II S. 26 f.).

E. 3.3

Auffällig erscheint vorliegend zunächst, dass der behauptete einvernehmliche vaginale Geschlechtsverkehr mit der Privatklägerin am besagten Datum ungeachtet ihrer Menstruation zweimal – einmal mit und einmal ohne Kondom, wobei seine entsprechenden Aussagen teilweise widersprüchlich ausfielen – vollzogen worden sei. Auch erscheint in diesem Zusammenhang speziell und unüblich, dass es der Beschuldigte war, welcher den Tampon entfernt hat. Einhergehend mit der Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 60 E. II.2.4.3.), irritieren diese vom Beschuldigten geschilderten Umstände doch erheblich und lassen Zweifel am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen aufkommen. Überdies verstrickte sich der Beschuldigte hinsichtlich der ihm seitens der Privatklägerin gezeigten Zuneigung in Widersprüche: Einerseits brachte er vor, die Privatklägerin habe nichts gegen sein Streicheln gehabt, da sie zusammen "ein Feeling" gehabt hätten. Andererseits soll sich die Privatklägerin in seinen Augen zwar gut, aufgrund der Menstruation aber nicht sehr gut verhalten habe, da die Aufmerksamkeit gefehlt habe, welche sie ihm sonst immer geschenkt habe. Auch vermutet er lediglich, dass die Privatklägerin mit dem zweiten Geschlechtsakt einverstanden war. Diese Schilderungen des Beschuldigten muten eher ausweichend und beschönigend an. Gestützt darauf liegt die Vermutung nahe, dass sich der Vorfall anders abgespielt hat wie er vom Beschuldigten geschildert wurde. Am Wahrheitsgehalt seiner Aussagen bestehen deshalb nicht unerhebliche Zweifel.

- 34 - 4. Aussagen der Zeugen D._____, H._____, G._____ und F._____

E. 3.4

Ferner lassen sich aus dem Umstand, dass es sich bei der Ehe zwischen der Privatklägerin und dem Beschuldigten um eine arrangierte Ehe und nicht um eine Liebesheirat handelt (Urk. 3/4 S. 28), keine rechtsgenügenden Rückschlüsse auf die Motivlage der Privatklägerin ziehen. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Arrangement der Ehe durch die Eltern des Brautpaars im betreffenden Kulturkreis (immer noch) eher die Regel als die Ausnahme darstellt. Des Weiteren bestätigte die Privatklägerin, dass sie während der Ehe Liebesgefühle gegenüber dem Beschuldigten entwickelt habe und gab an, in erster Linie zu wollen, dass der

- 21 - Beschuldigte aufgrund seines psychischen Problems behandelt werde (Urk. 3/4 S. 28), was – entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 99 S. 5) – nicht unglaubhaft erscheint. Auch vor diesem Hintergrund lässt sich ein Motiv für eine Falschbeschuldigung nicht rechtsgenügend erstellen.

E. 3.5

Weiter machte die Verteidigung geltend, dass auch die Verwandtschaft der Privatklägerin zum Zeitpunkt der Strafanzeige sehr negativ gegenüber dem Beschuldigten eingestellt gewesen sei, was hinsichtlich der Erstattung der Strafanzeige nicht irrelevant sei (Urk. 44 S. 3 f.). Auch dieses Vorbringen der Verteidigung vermag ein Motiv der Privatklägerin, den Beschuldigten falsch zu belasten, nicht zu begründen. Auch diesbezüglich steht die zu würdigende Glaubhaftigkeit der Aussagen der Privatklägerin im Vordergrund.

E. 3.6

Die finanziellen Interessen der Privatklägerin in der Form der gestellten Zivilansprüche würden laut der Verteidigung vor dem Hintergrund der übrigen Motive für eine Falschbelastung nicht im Vordergrund stehen. Das erhebliche finanzielle Interesse der Privatklägerin müsse aber berücksichtigt werden (Urk. 44 S. 5). Dass ein finanzielles Interesse der Privatklägerin am Ausgang des Verfahrens besteht, ist augenscheinlich. Dieses allein vermag aber ihre Glaubwürdigkeit nicht entscheidend zu beeinträchtigen. Auch diesbezüglich muss die Würdigung der Aussagen der Privatklägerin letztlich Klarheit verschaffen.

E. 3.7

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Privatklägerin gewisse persönliche und finanzielle Interessen auszumachen sind, welche geeignet sind, ihre Glaubwürdigkeit etwas einzuschränken. Dies wird auch durch den Umstand, dass sie auf die Strafbarkeit einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hingewiesen wurde, nicht wettgemacht. Vor diesem Hintergrund sind ihre Aussagen – deren Glaubhaftigkeit unverändert im Vordergrund steht – mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. 4. Hinsichtlich der allgemeinen Glaubwürdigkeit von D. _____ ist festzuhalten, dass er als Zeuge einvernommen wurde und unter der strengen Strafandrohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet war. Bei D. _____ handelt es sich um den Bruder des Beschuldigten (Prot. II S. 36). Auf sein Ver-

- 22 -
hältnis zu seinem Bruder bzw. zur Privatklägerin angesprochen, sagte erlässlich seiner Befragung aus, dass es für ihn nicht einfach zu entscheiden gewesen sei, ob er dem Beschuldigten oder der Privatklägerin helfen solle (Prot. II S. 36). Seine Beziehung zum Beschuldigten beschrieb er als gut, wohingegen er sich gegenüber der Privatklägerin "etwas auf Distanz" befinde (Prot. II S. 36 f.). Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass

er seinem Bruder aufgrund der familiären Bande und seinen Aussagen zur Beziehung zu jenem näher steht als zur Privatklägerin, was seine Glaubwürdigkeit etwas einschränkt, ist aufgrund der geschilderten Umstände doch von einem gewissen familiären Loyalitätsdruck auszugehen. Im Vordergrund steht aber auch bei ihm die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen, wobei anzumerken ist, dass er zum Kerngeschehen keine unmittelbare Auskunft geben konnte.

E. 4

Seitens der Privatklägerin wurde mit Eingabe vom 20. August 2018 ebenfalls auf Erhebung einer Anschlussberufung verzichtet und die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils beantragt (Urk. 71).

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass aufgrund des Vorliegens eines Vier-Augen-Delikts keine/r der Zeuginnen und Zeugen unmittelbare Wahrnehmungen zum Anklagesachverhalt zu liefern vermochte. Ihre Schilderungen zum Kerngeschehen (D._____: Prot. II S. 35 ff.; H._____: Prot. II S. 97 ff.; G._____: Prot. II S. 116 ff. und F._____: Prot. II S. 135 ff.) stützen sich denn auch vollständig auf die ihnen gegenüber gemachten Angaben der Privatklägerin bzw. des Beschuldigten oder eigene Mutmassungen, weshalb der Beweiswert und damit die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen von vornherein eingeschränkt erscheint.

E. 4.2

Auffällig ist, dass sich aus ihren Aussagen zwei Fronten erkennen lassen, welche sich – je nach Familienloyalität, welche kulturtypisch erscheint – parteiisch zu Gunsten des Standpunkts des Beschuldigten oder desjenigen der Privatklägerin auswirken. Offensichtlich lügt zumindest eine der beiden Seiten, was sich nur schon anhand der Frage, wie die Privatklägerin nach der Tat zu ihrer Schwester nach L.____ gekommen sein soll, aufzeigen lässt. D.____, der Bruder des Beschuldigten, sagte aus, dass er es gewesen sei, welcher damals die Privatklägerin – entgegen deren Angaben, wonach sie G.____ und F.____ in M.____ [Ort] abgeholt hätten (vgl. Prot. II S. 76 ff.) – an ihrem Wohnort abgeholt habe (Prot. II S. 39 ff.). Ebenso sagte er aus, dass ihm die Privatklägerin damals erzählt habe, dass der Beschuldigte sie nicht mehr sehen und sich trennen wolle. Von Übergriffen des Beschuldigten sei demgegenüber keine Rede gewesen (Prot. II S. 39). Auch gab er an, dass die Privatklägerin die Heirat mit dem Beschuldigten nicht ernst gemeint habe, nur an einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz interessiert gewesen sei, zu diesem Zweck einen "Vergewaltigungsplan" geschmiedet hätte und jenen zu Unrecht der Straftaten bezichtigt würde (Prot. II S. 43 f.).

E. 4.3

Gestützt werden die Aussagen von D.____ durch diejenigen von G.____, welcher zu Protokoll gab, dass nicht er und seine Ehefrau die Privatklägerin nach L.____ gebracht hätten, sondern dass dies D.____ gemacht hätte (Prot. II S. 125 f.). Allerdings bestätigte er, dass ihm seine Frau am gleichen Tag gesagt habe, dass es um einen Vergewaltigungsvorwurf gehe (Prot. II S. 129), wobei er der Meinung sei, dass die Privatklägerin das Strafverfahren gegen den Beschul-

- 35 - digten nur angestrengt habe, um in der Schweiz bleiben zu können und sie hierfür auch ihn (G.____) missbraucht habe (Prot. II S. 118 f. u. 130).

E. 4.4

H._____ sagte demgegenüber in Bestätigung der Aussage der Privatklägerin aus, die Privatklägerin sei am 4. Dezember 2015 von G._____ und F._____ in M._____ abgeholt und nach L._____ gebracht worden (Prot. II S. 102), welche Sachdarstellung auch von F._____ gestützt wird (Prot. II S. 142 f. u. 148). Beide Schwestern bestätigten ferner, dass ihnen die Privatklägerin erst später am Abend – in Abwesenheit ihrer Ehemänner – detaillierter von den Schlägen und der Vergewaltigung durch den Beschuldigten erzählt habe (Prot. II S. 103, 106 f. bzw. S. 145 f.) sowie dass ihre Ehemänner lügen würden, um dem Beschuldigten zu helfen (Prot. II S. 99 bzw. S. 151 f.).

E. 4.5

Die zitierten Aussagen der Zeuginnen und Zeugen vermögen wie auch ihre weiteren – über weite Strecken – ebenfalls widersprüchlichen Ausführungen zum Vorleben der Privatklägerin, ihren (angeblichen) Beziehungen, ihrer Nutzung von Mobiltelefonen und Sozialen Medien sowie zur (angeblichen) Arbeitssuche nichts Entscheidendes zur Erstellung des Anklagesachverhalts beizutragen. 5. Zusammenfassung

Sachverhaltskomplex Vergewaltigung / sexuelle Nötigung / Drohung Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Anklagevorwurf hinsichtlich Vergewaltigung und sexueller Nötigung sowie der daraufhin ausgesprochenen Drohung des Beschuldigten sich nach Prüfung der massgebenden Beweise nicht mit einem rechtsgenügenden Beweismass erstellen lässt. Die Sachdarstellung durch die Privatklägerin erweist sich zwar über weite Strecken als plausibel und glaubhaft, aber teilweise auch etwas emotionslos und detailarm. Entscheidend ist, dass in ihrem Aussageverhalten einige nicht unbeträchtliche Widersprüche auszumachen sind, welche sich letztlich nicht erklären lassen. Insbesondere ihre unterschiedlichen Ausführungen zur Frage, ob der Beschuldigte ein Kondom verwendet habe oder nicht, lassen nicht zu unterdrückende Zweifel an ihrer Darstellung aufkommen. Rechtsgenügende Aufschlüsse zur Erstellung des Anklagesachverhalts lassen sich ferner auch nicht durch die Würdigung der übrigen Beweismittel gewinnen.

- 36 -
Selbst wenn letztlich die Sachdarstellung der Privatklägerin insgesamt glaubhafter erscheint als diejenige des Beschuldigten, reicht dieser Umstand nicht für eine Verurteilung des Beschuldigten aus, bleiben die nicht zu unterdrückenden Zweifel an ihrer Sachdarstellung letztlich in einem zu grossen Masse bestehen. Daher ist der Beschuldigte "in dubio pro reo" von den Vorwürfen der Vergewaltigung, sexuellen Nötigung und Drohung freizusprechen. 6. Einfache Körperverletzung Auch der Vorwurf hinsichtlich der am ca. 4. Oktober 2015 erfolgten einfachen Körperverletzung durch einen heftigen Faustschlag in die Armbeuge der Privatklägerin stützt sich auf die Ausführungen der Privatklägerin. Diesbezüglich schilderte sie einheitlich, dass der Beschuldigte sie ca. zwei Monate vor dem 4. Dezember 2015 in der ehelichen Wohnung mit der Faust auf den Arm geschlagen habe, nachdem sie beim Arzt gewesen sei, welcher ihr an der gleichen Stelle Blut abgenommen habe. Da der Beschuldigte sie genau auf die Einstichstelle geschlagen habe, sei ein "Flecken" entstanden und sie habe grosse Schmerzen gehabt (Urk. 3/1 S. 10 f. Fragen 97 ff.; Urk. 3/4 S. 25 f. Fragen 196 ff.; Urk. 51 S. 9). Demgegenüber stellte es der Beschuldigte pauschal in Abrede, die Privatklägerin jemals geschlagen zu haben (Urk. 2/5 S. 8 Frage 31; Prot. I S. 6; Prot. II S. 27), Entgegen der Einschätzung durch die Vorinstanz (Urk. 60 E. II.3.2.-3.3.) werden die den Beschuldigten belastenden Ausführungen der Privatklägerin durch das ärztliche Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich nicht untermauert, weil der bei ihr am 5. Dezember 2015 festgestellte grössere ältere Bluterguss am rechten Oberarm (vgl. Urk. 4/7 S. 3 f.) von der Anklage weder sachlich

("rechte Armbeuge") noch zeitlich (Vorfall vom 4. Oktober 2015) gedeckt wird, auch wenn die Existenz von häuslicher Gewalt anzunehmen ist. Bei diesem Beweisergebnis lässt sich der Anklagesachverhalt aber nicht rechtsgenügend er- stellen. G. Ergebnis Aufgrund der gemachten Erwägungen ist der Beschuldigte hinsichtlich der Ver- gewaltigung im Sinne von Art. 190 Abs. 1 StGB, der sexuellen Nötigung im Sinne

- 37 - von Art. 189 Abs. 1 StGB, der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB in Ver- bindung mit Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB sowie der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB nicht schuldig und ist diesbezüglich freizusprechen. III. Genugtuung A. Ansprüche der Privatklägerin 1. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann hinsichtlich der theoreti- schen Ausführungen zu den Zivilansprüchen, welche sich aus Art. 49 OR erge- ben, vollumfänglich auf die entsprechenden und zutreffenden unter Hinweis auf die massgebende bundesgerichtliche Rechtsprechung erfolgten extensiven Er- wägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 60 E. VII.3.1.). 2. Vor Berufungsinstanz verwies die Rechtsvertreterin der Privatklägerin auf die Erwägungen der Vorinstanz zur Genugtuung und legte dar, dass der von die- ser festgelegte Betrag von Fr. 10'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 4. Dezember 2015 angemessen sei (Prot. II S. 64 f.). 3. Infolge des umfassenden Freispruchs des Beschuldigten mangelt es vorlie- gend an einer Anspruchsgrundlage hinsichtlich einer Genugtuung für die Privat- klägerin. Daher wird ihre Genugtuungsforderung abgewiesen.

- 38 - B. Ansprüche des Beschuldigten 1. Seitens des Beschuldigten wird geltend gemacht, dass ihm eine Genugtu- ung von Fr. 12'400.- zuzüglich 5% Zins seit 6. Januar 2016 für die ungerechtfertigt erlittene Untersuchungshaft von 62 Tagen – im Umfang von Fr. 200.- pro Tag – zuzusprechen sei (Urk. 99 S. 1 u. 12). 2. Die seitens des Beschuldigten geltend gemachte Genugtuungsforderung für die ungerechtfertigte Untersuchungshaft von 62 Tagen erweist sich als angemess- sen. Demnach sind ihm als Genugtuung Fr. 12'400.- zuzüglich 5% Zins seit 6. Januar 2016 zuzusprechen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Vorinstanzliches Verfahren Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber einen neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, kön- nen ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). Ausgangsgemäss besteht kein Anlass, dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des erstin- stanzlichen Gerichtsverfahrens aufzuerlegen. Es rechtfertigt sich, diese, ein- schliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin, auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 427 Abs. 1 StPO).

- 39 - B. Berufungsverfahren Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind sodann nach Massgabe des Obsie- gens und Unterliegens der Parteien aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Be- schuldigte obsiegt mit seinen Anträgen vollumfänglich, weshalb die zweit- instanzliche Gerichtsgebühr ausser Ansatz fällt. Es rechtfertigt sich, sämtliche Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 427 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch betreffend die Kosten der amtlichen Ver- teidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerin. Die von ihnen geltend gemachten Aufwendungen für das Berufungsverfahren erscheinen gemäss jeweils eingereichter

Honorarnote als angemessen, wobei die von ihnen jeweils geschätzte Dauer der Berufungsverhandlung entsprechend anzupassen ist (vgl. Urk. 107 u. 108). Es wird beschlossen:

E. 5

Mit Beschluss vom 3. Oktober 2018 wurden die vom Beschuldigten (mit der Berufungserklärung) gestellten Beweisanträge teilweise gutgeheissen und damit im Zusammenhang stehend die Zeugeneinvernahme von D. _____ anlässlich der Berufungsverhandlung angeordnet, die Akten des Migrationsamtes betreffend die Privatklägerin beigezogen, der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ersucht, Auskünfte über eine bestimmte Mobiltelefonnummer zu erteilen, sowie der Gutachter Dr. med. E. _____ ersucht, sein den Beschuldigten betreffendes Gutachten vom 7. August 2016 zu ergänzen (Urk. 75 bzw. Urk. 76-78).

E. 5.1

Auch die weiteren im Berufungsverfahren als Zeugen einvernommenen Personen H. _____, G. _____ sowie F. _____ vermochten zum Kerngeschehen keine unmittelbaren Wahrnehmungen wiederzugeben. Dass diese Personen als Zeugen einvernommen wurden und ebenfalls unter der strengen Strafanordnung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet waren, vermag ihrer Glaubwürdigkeit grundsätzlich Vorschub zu leisten.

E. 5.2

Bei H. _____ handelt es sich um eine Cousine der Privatklägerin, die Schwester der Zeugin F. _____ und die Ehefrau des Zeugen D. _____ (Prot. II S. 98). Die Beziehung zum Beschuldigten beschrieb sie als belastet, u. a. weil er nicht nur die Privatklägerin sondern auch sie geschlagen habe, als der Beschuldigte und die Privatklägerin bei ihnen in L. _____ [Ort] gewohnt hätten, demgegenüber sie ihre Beziehung zur Privatklägerin als gut bezeichnete (Prot. II S. 100 f.). Bei dieser Konstellation ist vorliegend davon auszugehen, dass die Zeugin H. _____ der Privatklägerin aufgrund der Verwandtschaft und der geschilderten negativen Erlebnisse mit dem Beschuldigten deutlich näher steht. Diese Gegebenheiten schränken ihre Glaubwürdigkeit etwas ein. Im Vordergrund steht aber auch bei ihr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen.

E. 5.3

G. _____ stehe gemäss seiner Aussage mit dem Beschuldigten in keiner verwandtschaftlichen Beziehung. Allerdings sei jener der Ehemann der Cousine

- 23 - seiner Ehefrau F. _____ (Prot. II S. 118), von welcher er sich scheiden lasse (Prot. II S. 120), wobei die Privatklägerin der Scheidungsgrund sei (Prot. II S. 132). Gefragt nach seinem Verhältnis zur Privatklägerin führte er aus, dass diese "viel Schlechtes" mit ihm gemacht habe und versucht habe, ihn umzubringen (Prot. II S. 118). Offensichtlich ist seine Beziehung zur Privatklägerin äusserst belastet, was die Glaubwürdigkeit von G. _____ nicht unerheblich einschränkt. Auch bei ihm steht allerdings die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen im Vordergrund.

E. 5.4

Bei der Zeugin F. _____ handelt es sich um die Ehefrau von G. _____, von welchem sie noch nicht geschieden aber getrennt sei, eine Cousine der Privatklägerin und die

Schwester der Zeugin H. _____ (Prot. II S. 137). Sie führte aus, dass der Beschuldigte sowohl ihre Schwester als auch die Privatklägerin blutig geschlagen und verletzt habe (Prot. II S. 139). Angesichts dieser familiären Beziehungen und der geschilderten Umstände ist auch ihre Glaubwürdigkeit eingeschränkt. Ihre Aussagen, welche indes weiterhin im Vordergrund stehen, sind gestützt darauf – wie bei den anderen erwähnten Zeugen – mit einer gewissen Zurückhaltung zu würdigen. F. Würdigung der Beweismittel
1. Aussagen der Privatklägerin - Im Allgemeinen

E. 5.5

Wie bereits dargelegt, ergibt sich aus dem Gutachten des Institutes für Rechtsmedizin vom 24. Februar 2016 zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin (Urk. 4/7) zweifelsfrei, dass der in Frage stehende Bluterguss sich auf ein Schlagen oder ein festes Zupacken des Armes der Privatklägerin zurückführen lässt. Unter diesen Gegebenheiten ist es letztlich nicht relevant, ob die Privatklägerin nach Blutentnahmen und/oder Injektionen Hämatome entwickelt resp. eine entsprechende konstitutionelle Prädisposition aufweist. Dieser Beweisantrag der Verteidigung war deshalb ebenfalls abzuweisen.

- 14 - II. Sachverhalt A. Anklagevorwurf Hinsichtlich des dem Beschuldigten vorgeworfenen Anklagesachverhalts kann – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 60 E. II.2., 3. u. 4) verwiesen werden. B. Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte und seine Verteidigung bestreiten die Anklagevorwürfe nach wie vor (Urk. 99 S. 2; Prot. II S. 158 ff.). C. Beweisgrundsätze 1. Bestreitet ein Beschuldigter die ihm vorgeworfenen Taten, ist der Sachverhalt aufgrund der Untersuchungsakten und der vor Gericht vorgebrachten Argumente nach den allgemein gültigen Beweisregeln zu erstellen. Gemäss der aus Art. 32 Abs. 1 BV fließenden und in Art. 10 Abs. 3 StPO sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Maxime "in dubio pro reo" ist bis zum gesetzlichen Nachweis ihrer Schuld zu vermuten, dass die einer strafbaren Handlung beschuldigte Person unschuldig ist (BGE 137 IV 219, E. 7.3. mit Hinweisen; BGE 127 I 38, E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_617/2013 vom 4. April 2014, E. 1.2.). Angesichts der Unschuldsvermutung besteht Beweisbedürftigkeit, d.h. der verfolgende Staat hat dem Beschuldigten alle objektiven und subjektiven Tatbestandselemente nachzuweisen (SCHMID, Handbuch StPO, 3. A., Zürich 2017, N 216) und nicht der Beschuldigte seine Unschuld (BGE 127 I 38, E. 2a). Als Beweiswürdigungsregel besagt die Maxime, dass sich der Strafrichter nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat (BGE 138 V 74, E. 7; BGE 128 I 81, E. 2 mit Hinweisen; DONATSCH/SCHWARZENEGGER/WOHLERS, Strafprozessrecht, Zürcher Grundrisse des Strafrechts, 2. A., Zürich-Basel-Genf 2014, § 2 11.2, S. 60 f.). Die Überzeugung des Richters muss auf einem verstandesmässig einleuchtenden Schluss beruhen und für den unbefangenen Beobachter nachvoll-

- 15 - ziehbar sein (Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 E. 2.2; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. A. Basel 2006, § 54 Rz 11 ff.). Es liegt in der Natur der Sache, dass mit menschlichen Erkenntnismitteln keine absolute Sicherheit in der Beweisführung erreicht werden kann. Daher muss es genügen, dass das Beweisergebnis über jeden vernünftigen Zweifel erhaben ist. Bloss abstrakte oder theoretische Zweifel dürfen dabei nicht massgebend sein, weil solche immer möglich sind (BGE 138 V 74, E. 7 mit Hinweisen). Es genügt also, wenn vernünftige Zweifel an der

Schuld ausgeschlossen werden können. Hingegen darf ein Schuldspruch nie auf blosser Wahrscheinlichkeit beruhen (SCHMID, Handbuch StPO, a.a.O., N 227 f.; Urteil des Bundesgerichts 1P.474/2004 vom 3. Dezember 2004 E. 2.2.). 2. Stützt sich die Beweisführung auf die Aussagen von Beteiligten, so sind diese frei zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Es ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten und den Verhandlungen ergeben, zu untersuchen, welche Sachdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgt sind. Nach neueren Erkenntnissen kommt der allgemeinen Glaubwürdigkeit der befragten Person im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft kaum mehr Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung als die allgemeine Glaubwürdigkeit ist die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen, welche durch eine methodische Analyse ihres Inhaltes darauf zu überprüfen sind, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben des Befragten entspringen. Damit eine Aussage als zuverlässig gewürdigt werden kann, ist sie insbesondere auf das Vorhandensein von Realitätskriterien und umgekehrt auf das Fehlen von Phantasiesignalen zu überprüfen. Dabei wird zunächst davon ausgegangen, dass die Aussage gerade nicht realitätsbegründet ist, und erst wenn sich diese Annahme aufgrund der festgestellten Realitätskriterien nicht mehr halten lässt, wird geschlossen, dass die Aussage einem wirklich Erlebten entspricht und wahr ist (BGE 133 I 33, E. 4.3. mit Hinweisen und Urteil des Bundesgerichts 6B_95/2015, 6B_112/2015, 6B_113/2015 vom 25. Januar 2016 E. 6.3. mit Hinweisen; RUCKSTUHL/DITTMANN/ARNOLD, Strafprozessrecht, Zürich - Basel - Genf 2011, § 9 N 505).

- 16 - D. Beweismittel Zur Erstellung des Anklagesachverhalts stehen vorliegend die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 2/1, Urk. 2/4-6 und diverse Beilagen, Prot. I S. 5 ff., Prot. II S. 10 ff.) und diejenigen der Privatklägerin (Urk. 3/1 und Beilagen; Urk. 3/4 und deren Videoaufzeichnung; Urk. 3/6; Urk. 51 und deren Videoaufzeichnung; Urk. 73 bzw. die dazugehörige Aktennotiz vom 29. August 2018; Urk. 74; Prot. II S. 70 ff.) im Vordergrund. Ferner liegen der Polizeirapport vom 5. Dezember 2015 (Urk. 1/1), der Nachtragsrapport hierzu vom 6. Dezember 2015 (Urk. 1/2), die Akten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich, einschliesslich Gutachten zur körperlichen Untersuchung der Privatklägerin vom 24. Februar 2016 (Urk. 4/1-7), die Akten des Forensischen Instituts Zürich zur Spurensicherung (Urk. 5/1-2), das Psychiatrische Gutachten von Dr. med. E._____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, vom 7. August 2016 samt dazugehörige Beilagen (Urk. 6/5) und die dazugehörige Erläuterung vom 3. Januar 2019 (Urk. 90), die Gewaltschutzakten der Kantonspolizei Zürich bzw. des Bezirksgerichts Dietikon (Urk. 7/1-4), diverse Screenshots des Mobiltelefons der Privatklägerin (Urk. 40), Auszüge aus dem Facebookprofil der Privatklägerin (Urk. 41), Auszüge aus dem Facebookprofil von I.____ (Beilagen zu Urk. 2/6), Auskünfte im Zusammenhang mit seitens des Gerichts erfolgten Anfragen im Zusammenhang mit der Telefonnummer "... [Nummer]" beim Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD (Urk. 77; 81-83), die Akten des Migrationsamtes des Kantons Zürich betreffend die Privatklägerin (Urk. 80/1-131), die schriftlichen Erklärungen von H.____ (Urk. 95/1) und von F.____ (Urk. 95/2), diverse Fotografien von Textnachrichten, welche die Privatklägerin betreffen (Urk. 100A/1-8) sowie die Zeugeneinvernahmen von D.____ (Prot. II S. 35 ff.), H.____ (Prot. II S. 97 ff.), G.____ (Prot. II S. 116 ff.) und F.____ (Prot. II S. 135 ff.) anlässlich der Berufungsverhandlungen als Beweismittel bei den Akten. E. Glaubwürdigkeit der Beteiligten 1. Die Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich aus

deren prozessualen Stellung, ihren wirtschaftlichen Interessen am Ausgang des Verfahrens sowie vor al-

- 17 - lem anhand ihrer persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten. 2. Der Beschuldigte ist als vom Strafverfahren Betroffener naheliegenderweise daran interessiert, sein Verhalten in einem möglichst positiven Licht darzustellen. Vorliegend ist zudem auffällig, dass es sich beim Beschuldigten um den Ehemann der Privatklägerin handelt und dass die Beziehung belastet erscheint. Die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten ist aufgrund dieser Umstände allerdings nicht massgeblich herabgesetzt. So oder anders steht vorliegend die Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen im Vordergrund.

E. 6

Nach Eingang der vor der Berufungsverhandlung einzuholenden Beweiser-gänzungen bzw. den entsprechenden Mitteilungen an die Parteien (vgl. Urk. 81- 91) ergingen am 8. Februar 2019 die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerschaft und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung vom 5. Juli 2019 (vgl. Urk. 74), anlässlich welcher der Beschuldigte (Prot. II S. 10 ff.) sowie D._____ als Zeuge (Prot. II S. 35 ff.) befragt wurden.

E. 7

Gleichen Tags erging der Beschluss, die Berufungsverhandlung an einem weiteren Termin mündlich unter Ausschluss der Publikumsöffentlichkeit und Zu-lassung der akkreditierten Gerichtsberichterstatter fortzusetzen und an dieser die Privatklägerin als Auskunftsperson sowie F._____, G._____ und H._____ als Zeugen einzuvernehmen, demgegenüber die Beweisanträge der Verteidigung auf Einholung eines medizinischen Ergänzungsgutachtens, auf Edition der Krankengeschichte sowie auf Einholung der ärztlichen Befunde von den behandelnden Ärzten der Privatklägerin einstweilen abgewiesen wurden (Urk. 101).

E. 8

Am 16. August 2019 ergingen die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatklägerschaft und den Beschuldigten zur Berufungsverhandlung vom 20. November 2019 (vgl. Urk. 105), zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____, die Privatklägerin in

- 8 - Begleitung ihrer unentgeltlichen Rechtsbeiständin Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ und Staatsanwalt lic. iur. Alexander Knauss erschienen. C. Umfang der Berufung 1. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). 2. Die Verteidigung ficht das erstinstanzliche Urteil mit ausdrücklicher Ausnahme der Dispositivziffern 1, 2. Absatz (Teilfreispruch) sowie 7 (Kostenfestsetzung), 8 (Entschädigung amtliche Verteidigung) und 9 (Entschädigung unentgeltliche Privatklägervvertretung) umfassend an (vgl. Urk. 65 S. 2). Überdies wird die Abweisung des Genugtuungsbegehrens der Privatklägerin im Mehrbetrag (Dispositivziffer 6, Satz 2) sinngemäss ebenfalls nicht angefochten. Dementsprechend ist das vorinstanzliche Urteil bezüglich den erwähnten Dispositivziffern in Rechtskraft erwachsen, was mit Beschluss festzustellen ist. D. Konstituierung der Privatklägerin und Strafanträge Seitens der Vorinstanz wurde bereits zutreffend festgestellt, dass die Strafverfolgung hinsichtlich der

in Frage stehenden Delikte zum Nachteil der Geschädigten grundsätzlich von Amtes wegen erfolgt (vgl. Art. 123 Ziff. 2 Abs. 4 StGB, Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB und Art. 126 Abs. 2 lit. b StGB). Abgesehen davon liegt ein form- und fristgerecht gestellter Strafantrag betreffend Drohung vom 4. Dezember 2015 in den Akten (Urk. 1/3) und die Privatklägerin hat sich durch das Stellen des Strafantrages sowie mit Erklärung vom 14. Dezember 2015 gemäss Art. 118 StPO als Privatklägerin konstituiert (Urk. 9/3). E. Verwertbarkeit der Beweismittel 1. Seitens der Verteidigung wurde sinngemäss vorgebracht, die polizeilichen Befragungen der Privatklägerin vom 5. und 7. Dezember 2015 seien absolut un- verwertbar. Da die Strafuntersuchung im Zeitpunkt der Vornahme der Befragung

- 9 - bereits eröffnet gewesen sei, handle es sich um delegierte Einvernahmen, welche mangels Wahrung jeglicher Teilnahmerechte nicht zulasten des Beschuldigten verwendet werden dürften (Urk. 44 S. 13; Urk. 99 S. 8 f.). Ausserdem sei die Pri- vatklägerin anlässlich der Befragung vom 5. Dezember 2015 nur ungenügend über ihre Rechte und Pflichten orientiert worden, da sie nicht explizit darüber be- lehrt worden sei, gegenüber dem Beschuldigten als Ehegatte ein Zeugnisverwei- gerungsrecht zu haben. Sodann fehle der konkrete Hinweis auf die möglichen Straffolgen der falschen Anschuldigung, Irreführung der Rechtspflege und Be- günstigung, da der Privatklägerin lediglich vorgehalten worden sei, sie könne sich strafbar machen, was eine Verletzung von Art. 181 Abs. 2 StPO darstelle (Urk. 44 S. 14; Urk. 99 S. 8 f.).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.